

55. 1. Endigt mit dem Dienstvertrag zwischen einer Gesellschaft mbH. und ihrem Geschäftsführer ohne weiteres auch seine Organstellung?

2. Zur stillschweigenden Verlängerung eines Dienstverhältnisses.

GmbHG. §§ 6, 46 Nr. 5. BGB. § 625.

II. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1933 i. S. Chr. No. GmbH. (Wekl.)
w. Kl. (Kl.). II 10/33.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte, deren Gesellschafter zur einen Hälfte des Stammkapitals der Geschäftsführer E. W., zur anderen Hälfte die Witwe des 1927 verstorbenen früheren Gesellschafters P. W. und ihre minderjährige Tochter sind, bestellte auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses vom 9. Januar 1929 den Kläger zum zweiten Geschäftsführer. Der vom 10. Januar 1929 datierte Anstellungsvertrag war zunächst bis Ende 1930 geschlossen und ist nachmals bis Ende 1931 verlängert worden. In einer privatschriftlichen Urkunde vom 9. Januar 1929 hat E. W. in die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer eingewilligt und hat sich Frau W. für sich und ihre Tochter verpflichtet, falls E. W. den Kläger wieder abzurufen wünsche, mit für die Abberufung zu stimmen. Am 31. März 1932 kündigte E. W. namens der Beklagten dem Kläger schriftlich zum 30. Juni 1932. Ein besonderer Gesellschafterbeschluss über seine Abberufung ist nicht gefaßt worden. Der Kläger hält die Kündigung für ungültig und klagt auf Feststellung, daß er noch weiter Geschäftsführer der Beklagten sei, sowie auf Zahlung von je 670 RM. Gehalt für die Monate Juli bis September 1932. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und widerklagend die Feststellung begehrt, daß der Kläger keine Ansprüche mehr gegen sie habe. Landgericht und Oberlandesgericht haben unter Abweisung der Widerklage der Klage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, die Klage abgewiesen und der Widerklage gemäß erkannt.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß angesichts der Untrennbarkeit des auf dem Anstellungsvertrag vom 10. Januar 1929 beruhenden Dienstverhältnisses des Klägers von seiner Vertretungs-

macht als Geschäftsführer zufolge § 46 Nr. 5 GmbHG. sowohl zu seiner Abberufung von der Geschäftsführung wie zur Kündigung des Dienstvertrags ein Gesellschafterbeschluss nötig sei. Ein solcher sei jedoch nie gefasst worden und auch nicht in dem Abkommen der Gesellschafter vom 9. Januar 1929 enthalten; durch dieses sei E. W. auch nicht ermächtigt worden, den Kläger selbständig abzuberufen. Sei aber die Abberufung nicht rechtswirksam vorgenommen worden, so bestehe das Anstellungsverhältnis des Klägers weiter; mithin sei sein Klagebegehren begründet, womit gleichzeitig die Widerklage entfalle.

Diese Entscheidung beruht auf einer rechtlich verfehlten Beurteilung des Sachverhalts. Grundlegend ist, daß der Anstellungsvertrag des Klägers vom 10. Januar 1929 (§ 5) nur auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 lautete und später, wie unstrittig, nur auf die Dauer des Jahres 1931 verlängert worden ist. Der Kläger war nun nicht Gesellschafter der Beklagten, seine Bestellung zum Geschäftsführer gründete sich nicht auf die Satzung der Beklagten oder auf sonstige gesellschaftsrechtliche Befugnisse, sondern allein auf den zwischen ihm und der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrag. Die Ansicht des Vorderrichters, die Bestellung des Klägers zum Geschäftsführer sei unbefristet gewesen, ist deshalb unzutreffend. Beruhte seine Organstellung auf dem Dienstvertrag, so erreichte sie notwendigerweise zusammen mit diesem ihr Ende. Dem stand nicht entgegen, daß nach außen hin eine, sei es auch nur zeitliche, Beschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers keine rechtliche Wirkung hat (§ 37 Abs. 2 GmbHG.) und im Handelsregister nicht eingetragen werden kann, auch im vorliegenden Fall weder dort eingetragen, noch dazu angemeldet worden ist. Denn die in §§ 8, 39, 78 GmbHG. bestimmte Anmeldepflicht dient nur den Interessen des Geschäfts- und Prozeßverkehrs der mit der Gesellschaft mbH. in Verbindung Tretenenden in der Weise, daß Änderungen in der Person der Geschäftsführer, insbesondere die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis, vor der handelsregisterlichen Eintragung und Bekanntmachung von der Gesellschaft Dritten nicht entgegengesetzt werden können, sofern sie nicht darum wissen (§ 15 Abs. 1 HGB.). Dagegen ist keine sonstige Rechtsfolge mit der Unterlassung der Eintragung verbunden. Das Berufungsgericht geht also fehl, wenn es gleichviel, ob der Anstellungsvertrag des Klägers Ende

1931 ablief, gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG. zu seiner Abberufung von der Geschäftsführung wie zur Kündigung seines Dienstvertrags einen Beschluß der Gesellschafter fordert. Im Gegenteil bedurfte es eines solchen weder nach der einen noch nach der anderen Richtung, weil die Geschäftsführerstellung des Klägers mit dem zeitlichen Ablauf seines Dienstvertrags von selbst endigte. Nachdem er aber einmal aufgehört hatte, Geschäftsführer zu sein, hätte er nach der erwähnten Gesetzesvorschrift nur kraft eines neuen Gesellschafterbeschlusses wieder dazu bestellt werden können. Ein solcher ist aber nicht gefaßt worden. Auch in der privatschriftlichen Vereinbarung der Gesellschafter E. W. und Frau W. vom 9. Januar 1929 lag kein derartiger Beschluß. Sie enthielt vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nur ein Abkommen über die Stimmrechtsausübung der Frau W. bei der etwaigen Beschlußfassung der Gesellschafter über eine Abberufung des Klägers, ein Abkommen, das übrigens die Vorinstanz in Übereinstimmung mit den vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 133 S. 90 (93) dargelegten Grundsätzen mit Recht für zulässig und rechtlich bedenkenfrei erklärt. Die Beschlußfassung über die Neubestellung des Klägers hätte entweder in einer Versammlung der Gesellschafter stattfinden müssen (§ 48 Abs. 1 GmbHG.) — sie nicht abgehalten worden — oder durch schriftliches Einverständnis aller Gesellschafter nach § 48 Abs. 2 das. ersetzt werden können; ein solches ist nicht behauptet. Zu einer Neubestellung des Klägers zum Geschäftsführer ist es mithin nicht gekommen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die vom Kläger behauptete, angeblich Ende Februar 1932 zwischen ihm und E. W. getroffene neue Gehaltsvereinbarung über jährlich 8000 RM. an der Beurteilung nichts ändern würde. Eine solche Abmachung konnte dem Kläger die einmal verlorene Geschäftsführerstellung nicht zurückgeben, da sie den dazu erforderlichen Gesellschafterbeschluß nicht zu ersetzen vermochte. Auf ihren Abschluß kommt also nichts an. Anders läge die Sache allerdings dann, wenn der Kläger sich auf die Vorschrift in § 625 BGB. berufen könnte, sein Dienstverhältnis also über den 31. Dezember 1931 hinaus von ihm mit Wissen und ohne unberzüglich erklärten Widerspruch der Beklagten fortgesetzt worden wäre. Indessen ist auch dieser Fall nicht gegeben. Die erwähnte Vorschrift stellt gleich der im Mietrecht (§ 568 BGB.) geregelten „relocatio

tacita“ keine Rechtsvermutung für den Abschluß eines Verlängerungsvertrags auf, sondern knüpft nur an gewisse objektive Tatsachen die Wirkung einer zeitlichen Erstreckung des Vertragsverhältnisses (vgl. Warnspr. 1925 Nr. 23; Dertmann BGB. § 568 Anm. 3; Pland BGB. § 568 Anm. 2b; Enneccerus-Lehmann Recht der Schuldverhältnisse § 131 IV). Es ist also unerheblich, ob Umstände vorliegen, die auf eine stillschweigende Verlängerung des Dienstverhältnisses hinzudeuten scheinen, sofern der Kläger nicht nur über den Ablauf des Jahres 1931 für die Beklagte tätig geworden ist und sich bei ihr Gehalt entnommen, sondern auch die Beklagte seine weitere Betätigung als solche nicht beanstandet hat und ihr Kündigungsschreiben vom 31. März 1932 den Anschein einer erst für Ende Juni 1932 gewollten Aufhebung des Vertragsverhältnisses erweckt. Denn die Bestimmung des § 625 BGB. beruht eben nicht auf vertragsbegründenden Willenserklärungen der Beteiligten. Von Anwendung dieser Vorschrift kann nur dann die Rede sein, wenn von keiner Seite der Vertragsverlängerung überhaupt oder der Verlängerung zu den bisher geltenden Bedingungen widersprochen wird. Fest steht aber nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils, daß E. W. schon im Dezember 1931 mit dem Kläger über eine Herabsetzung seiner Bezüge verhandelt und eine solche verlangt, sich damit aber der Verlängerung des Vertrags unter den bisherigen Bedingungen widersetzt hat. So hat die Beklagte der Fortsetzung des Dienstverhältnisses des Klägers noch vor dessen Ablauf widersprochen (vgl. hierzu RGKomm. z. BGB. § 568 Anm. 2), und die Möglichkeit einer Anwendung des § 625 BGB. scheidet aus, ohne daß es noch darauf anläge, ob E. W. ausdrücklich eine weitere Verlängerung des Vertrags verweigert hat. Danach ist es gleichgültig, ob der Kläger und E. W. nach Beginn des Jahres 1932 weiter über die Gehaltsfrage verhandelt haben. Eine Fortsetzung des Dienstvertrags gemäß § 625 BGB. war angesichts des einmal zum Ausdruck gebrachten Widerspruchs der Beklagten nicht mehr möglich, sondern es konnte sich nur um eine Neubegründung des durch Zeitablauf erledigten Rechtsverhältnisses handeln, die aber, wie oben dargelegt, durch eine bloße Einigung des Geschäftsführers E. W. mit dem Kläger überhaupt nicht zu erzielen war, sondern eines Gesellschafterbeschlusses bedurfte. Daß die Beklagte für das endgültige Ausscheiden des Klägers den Weg vierteljähriger Kündigung gewählt hat, be-

deutete unter diesen Umständen nur ein Entgegenkommen gegenüber dem Kläger. Eine Lösung des Vertragsverhältnisses konnte diese Kündigung nicht mehr herbeiführen, da der Dienstvertrag ohnehin mit Ablauf des Jahres 1931 beendet war. Die Vergütung, die als von dem Geschäftsführer E. W. dem Kläger bis zum Ablauf der Kündigungsfrist stillschweigend zugesagt anzusehen war, hat der Kläger empfangen. Ansprüche über den 30. Juni 1932 hinaus stehen ihm gegen die Beklagte nicht zu.